

**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
Aktuelle Entwicklungen in der Eingliederungshilfe
11. Mai 2015, Berlin**

Hilfsmittel als Teil der (nahtlosen) Teilhabe im gegliederten Sozialleistungssystem

**Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel**

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Zustandsbeschreibung

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (2006):

- **hohe eigene Kosten der Betroffenen**
- **Qualitätsmängel**
- **langwierige Verfahren**
- **fehlende ärztliche Kompetenz**
- **unzureichende Kommunikation**
- **unzureichende Kooperation der Beteiligten**

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Anspruchsgrundlagen der Hilfsmittelversorgung

	Akut	MedReha § 31 SGB IX	LTA § 33 SGB IX	LTG § 55 SGB IX	Pflege
SGB V	§ 33	§ 33			
SGB VI		§ 15	§ 16		
SGB VII	§ 31	§ 31	§ 35	§ 39	§ 44
SGB III			§ 102		
SGB XII	§ 48	§ 54	§ 54	§ 54	§ 61
SGB VIII		§ 35a	§ 35a	§ 35a	
BVG	§ 13	§ 13	§ 26	§ 27d	§ 26c
SGB XI					§ 40

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Regelungen zur Nahtlosigkeit und Koordination

	Akut	Leistungen zur Teilhabe	Pflege
KK	§§ 11 IV, 73 I SGB V § 27 SGB IX	§§ 10-25 SGB IX, §§ 11 IV, 73 I Nr. 4 SGB V	
RV		§§ 10-25 SGB IX	
UV		§§ 10-25 SGB IX	
BA		§§ 10-25 SGB IX	
SHTTr	§ 58 SGB XII § 27 SGB IX	§§ 10-25 SGB IX § 58 SGB XII	§ 58 SGB XII
JAmt		§§ 10-25 SGB IX § 36 SGB VIII	
VersAmt	§ 27 SGB IX	§§ 10-25 SGB IX	
PK			§§ 7, 7a, 18 I 3, 18a SGB XI

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

SGB IX und Leistungsgesetze

§ 7 1 Die Vorschriften dieses Buches gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts anderes ergibt.
2 Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

SGB IX und Leistungsgesetze

- **SGB IX gilt, wenn Leistungsgesetze nichts Abweichendes regeln (§ 7 Satz 1)**
- **Auslegung muss die Ziele des SGB IX Koordination, Kooperation und Konvergenz berücksichtigen**
- **Leistungsvoraussetzungen sind in den „Leistungsgesetzen“ geregelt (§ 7 Satz 2), Leistungsansprüche (auch) im SGB IX ausgestaltet (§ 7 Satz 1)**
- **Begriffe bewirken Konvergenz (Behinderung: § 2 Abs. 1 SGB IX)**

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Besonderheiten im SGB V

- **Medizinische Rehabilitation ist nicht auf §§ 40-43 SGB V beschränkt**
- **Alle Leistungen nach § 26 SGB IX können auch Leistungen zur Teilhabe sein (§ 11 Abs. 2 SGB V), also auch Hilfsmittel**
- **BSG prüft Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich auch am Maßstab des SGB IX**
- **Rechtsprechung und Krankenkassen differenzieren zwischen mittelbarem und unmittelbarem Behinderungsausgleich**
- **Hilfsmittelananspruch zum Teil nach Festbeträgen (§ 36 SGB V)**
- **Hilfsmittelverzeichnis (§ 138 SGB V)**

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

„unmittelbarer“/„mittelbarer“ Behinderungsausgleich

- **„Unmittelbar“: „(...) wenn das Hilfsmittel die Ausübung der beeinträchtigten Körperfunktion selbst ermöglicht, ersetzt oder erleichtert.“**
 - **z.B. Prothese, Hörgerät**
- **„Mittelbar“: „(...) wenn die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der beeinträchtigten Körperfunktion nicht oder nicht ausreichend möglich ist und deshalb Hilfsmittel zum Ausgleich von direkten oder indirekten Folgen der Behinderung benötigt werden.“**
 - **z.B. Rollstuhl, Orientierungssystem für Blinde**

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

„unmittelbarer“ / „mittelbarer“ Behinderungsausgleich – Kritik

- **Keine Grundlage im Gesetz**
- **Behinderungsbegriff in § 2 Abs. 1 SGB IX ist nicht an Funktion, sondern an Teilhabe orientiert**
- **Hergebrachte Unterscheidung ist daher überholt**
- **Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen behinderten Menschen scheint willkürlich**

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Grundbedürfnisse des täglichen Lebens

„um eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen“ (§ 31 I Nr. 3 SGB IX)

- **Was sind Grundbedürfnisse im Lichte von **Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** (§ 1 SGB IX) sowie von Inklusion (BRK)?**

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Basisausgleich oder vollständiger Ausgleich?

„Solange der Ausgleich der Behinderung nicht vollständig erreicht worden ist im Sinne eines Gleichziehens mit einem gesunden Menschen, kann die Versorgung mit einem fortschrittlichen Hilfsmittel nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der bisher erreichte Versorgungsstandard sei ausreichend.“

(BSG v. 16.09.2004, B 3 KR 20/04 R – C-Leg)

„(...) ist das begehrte Hörgerät grundsätzlich erforderlich (...), weil es nach dem Stand der Medizintechnik die **bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder** erlaubt (...).“

(BSG v. 17.12.2009, B 3 KR 20/08 R – digitales Hörgerät)

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Grundbedürfnis Mobilität

„Das bezieht sich im Bereich der **Mobilität** auf den Bewegungsradius, den ein **Gesunder üblicherweise noch zu Fuß** erreicht. (...) Dagegen hat er – von besonderen qualitativen Momenten abgesehen – grundsätzlich keinen Anspruch darauf, (...) den Radius der selbstständigen Fortbewegung (erheblich) zu erweitern. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall die Stellen der Alltagsgeschäfte nicht im Nahbereich liegen (...). **Besonderheiten des Wohnorts können nicht maßgeblich sein.**“

(BSG v. 20.11.2008, B 3 KR 6/08 R - Kraftknoten)

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Grundbedürfnis Mobilität

„Das **Radfahren**, mag es in der Bevölkerung auch weit verbreitet sein, gehört nicht zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens. (...) dasselbe gilt für Freizeitbeschäftigungen wie **Wandern, Dauerlauf, Ausflüge u.ä. (...).**“
(BSG v. 21.11.2003, B 3 KR 8/02 R – Therapie-Tandem)

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Grundbedürfnis Bildung

„Die **Schulfähigkeit** ist aber nur insoweit (...) allgemeines Grundbedürfnis (...), als es um die Vermittlung von grundlegendem schulischen Allgemeinwissen an Schüler im **Rahmen der allgemeinen Schulpflicht oder der Sonderschulpflicht** geht. (...) (..) die Krankenversicherung (...) muss (...) zwar die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Behinderte das staatlicherseits als Minimum angesehene Maß an Bildung erwerben können (...); darüber hinausgehende Bildungsziele hat sie aber nicht mehr zu fördern.“
(BSG v. 22.07.2004, B 3 KR 13/03 R – Notebook-PC für Blinde)

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Grundbedürfnis Arbeit (13. Senat, RV)

„Zwar besteht eine Leistungspflicht der Krankenkassen nur für solche Hilfsmittel, die zur Ausübung eines **elementaren Grundbedürfnisses** erforderlich sind. Hierzu hat das BSG **auch die Ausübung einer sinnvollen beruflichen Tätigkeit** gezählt. (...) diese Rechtsprechung gilt weiterhin. Sie war damit begründet worden, dass es zu den elementaren Grundbedürfnissen des Menschen zählt, eine berufliche oder andere gleichwertige Tätigkeit auszuüben.“

(BSG v. 21.08.2008, **B 13 R 33/07 R** – digitales Hörgerät)

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Grundbedürfnis Arbeit (3. Senat, KV)

„Hätte die GKV heute auch noch jenseits des (...) Basisausgleichs für den Ausgleich jeglicher Behinderungsfolgen aufzukommen, wäre die **überkommene (...) Aufgabenaufteilung** zwischen den Krankenkassen (...) sowie den Trägern der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung **hinfällig. Ausschließlich berufliche und arbeitsplatzspezifische Gebrauchsvorteile** sind demgemäß (...) nach dem SGB V **grundsätzlich unbeachtlich.**“

(BSG v. 17.12.2009, **B 3 KR 20/08 R** – digitales Hörgerät)

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Individueller Maßstab?

„Bei der Hilfsmittelversorgung durch die GKV **kommt es nicht auf die konkreten Wohnverhältnisse des einzelnen Versicherten an, sondern auf einen generellen, an durchschnittlichen Wohn- und Lebensverhältnissen orientierten Maßstab**. Besonderheiten der Wohnung und des Umfeldes, die anderswo - etwa nach einem Umzug - regelmäßig so nicht vorhanden sind und einem allgemeinen Wohnstandard nicht entsprechen, sind bei der Hilfsmittelversorgung durch die GKV nicht zu berücksichtigen. Der Versicherte muss das Hilfsmittel also nicht nur gerade wegen der Besonderheiten seiner konkreten Wohnverhältnisse, sondern in gleicher Weise auch in einer anderen Wohnung und deren Umfeld benötigen “

(BSG, 7.10.2010, B 3 KR 13/09 R)

Berücksichtigung der Kontextfaktoren?

„Die Herstellung der **Barrierefreiheit** öffentlicher und vieler ziviler Bauten ist sowohl auf der Ebene des Bundes als auch in den Ländern gesetzlich der Verantwortung der Eigentümer zugewiesen und damit der Zuständigkeit der GKV entzogen (*vgl § § 4, 8 BGG; auf Länderebene vgl zB § 3 Hessisches BGG, § § 2, 33, 43, 46 Hessische BauO*). **Nur bei vor Erlass dieser Regelungen errichteten privaten Gebäuden ohne Publikumsverkehr, insbesondere selbstgenutzten Wohngebäuden und Mietshäusern, ist gelegentlich noch keine Barrierefreiheit vorhanden (..).**“

(BSG, 7.10.2010, B 3 KR 13/09 R)

Berücksichtigung der Kontextfaktoren?

„Die fortschreitende, wenn auch noch nicht vollständig hergestellte Barrierefreiheit in Deutschland stellt eine generelle Tatsache dar, zu deren Feststellung das Revisionsgericht selbst berechtigt ist (...). Wegen dieser grundlegend geänderten rechtlichen Bewertung und der daraus folgenden tatsächlichen Situation in Bezug auf die Barrierefreiheit von Gebäuden mit Publikumsverkehr und des öffentlichen Raums geht der Senat nunmehr davon aus, dass im Nahbereich der Wohnung üblicherweise keine Treppen mehr zu überwinden sind und die Herstellung der Barrierefreiheit öffentlicher und vieler ziviler Bauten weiterhin voranschreitet. Deshalb steht einer/einem Versicherten kein Anspruch gegen die Krankenkasse auf Gewährung einer Treppensteighilfe (Treppenraupe) in diesem Rahmen zu.“

(BSG, 7.10.2010, B 3 KR 13/09 R)

Festbeträge

„Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmt Hilfsmittel für die Festbeträge festgesetzt werden.“ (§ 36 I 1 SGB V)

„Ist für eine Leistung ein Festbetrag festgesetzt, erfüllt die Krankenkasse ihre Leistungspflicht mit dem Festbetrag.“ (§ 12 II SGB V)

Was ist, wenn der Festbetrag nicht ausreicht, um die Behinderung bei einem Grundbedürfnis auszugleichen?

Festbeträge

„Sollte sich ergeben, dass Versicherte die Hilfsmittel benötigen, diese (...) nicht mehr als Sachleistung ohne Eigenbeteiligung beziehen können (...), wären die Verbände ihren Aufgaben nach den §§ 35, 36 SGB V nicht gesetzeskonform nachgekommen. Unter diesem Aspekt gewinnt die gerichtliche Kontrolle der Festbetragsfestsetzung besondere Bedeutung. (...) Sie verhindert, dass der Festbetrag so niedrig festgesetzt wird, dass eine ausreichende Versorgung der Versicherten (...) nicht mehr gewährleistet ist.“

(BVerfG v. 17.12.2002, 1 BvL 28/95 u.a. – Festbeträge)

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Festbeträge

„Gewährleistet ist die erforderliche Versorgung zum Festbetrag, wenn sich ein Betroffener die ihm zustehende Leistung mit einem Mindestmaß an Wahlmöglichkeit zumutbar beschaffen kann. (...) Das schließt die Verweisung auf Festbetragsleistungen aus, soweit sich ein Versicherter zum Festbetrag nur mit einem ihm nicht zumutbaren Aufwand (...) versorgen könnte.“

BSG v. 17.12.2009, B 3 KR 20/08 R (digitales Hörgerät)

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Festbeträge

„Hieraus können **gesteigerte Obhuts- und Informationspflichten** erwachsen, wenn vor allem bei anpassungsbedürftigen Hilfsmitteln der notwendige Überblick über die Marktlage und geeignete Angebote schwierig zu erlangen ist.“

BSG v. 17.12.2009, B 3 KR 20/08 R (digitales Hörgerät)

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Hilfsmittelverzeichnis

„Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen erstellt ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis. In dem Verzeichnis sind die von der Leistungspflicht erfassten Hilfsmittel aufzuführen. (§ 139 I 1, 2 SGB V)

„(...) Das Hilfsmittelverzeichnis dient hierbei als Orientierungs- und Auslegungshilfe und bietet einen für Vergleichszwecke geeigneten Überblick“ (§ 6 V 1, 2 HilfsmRL)

Kann das Hilfsmittelverzeichnis die Leistungspflicht für Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich begrenzen?

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Hilfsmittelverzeichnis

„Ein Ausschluss der Elektromobile aus der Leistungspflicht der Krankenkassen ergibt sich auch nicht aus ihrer Nichtaufnahme im Hilfsmittelverzeichnis. Dieses dient nicht dazu, den Anspruch des Versicherten einzuschränken, sondern nur als **Richtschnur für die Kassen und als unverbindliche Auslegungshilfe für die Gerichte.“**

(BSG v. 3.11.1999, B 3 KR 16/99 R – Shoprider)

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Stationäre Einrichtungen

„Entscheidend ist vielmehr, dass der Klägerin eine verantwortungsbewusste Entscheidung über das eigene Schicksal nicht mehr möglich ist, sie also wegen des Fehlens eigenbestimmter Bestimmungsmöglichkeiten quasi zum ‚Objekt der Pflege‘ geworden ist. (...) Eine **Rehabilitation ist dann mangels Erfolgsaussichten nicht mehr möglich, der Ist-Zustand der Behinderung nicht mehr behebbar.“**

(BSG v. 22.7.2004, B 3 KR 5/03 R – Lagerungsrollstuhl)

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Stationäre Einrichtungen

„Der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln zum Behinderungsausgleich hängt bei stationärer Pflege nicht davon ab, in welchem Umfang eine Teilhabe am Leben der Gemeinschaft noch möglich ist; die Pflicht der stationären Pflegeeinrichtungen zur Vorhaltung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, die für den üblichen Pflegebetrieb jeweils notwendig sind, bleibt hiervon unberührt.“ (§ 33 I 2 SGB V i.d. seit 2007 geltenden Fassung)

Verlieren Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Pflege, Behindertenhilfe, medizinischen oder beruflichen Rehabilitation ihren individuellen Anspruch auf Hilfsmittel?

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Leistungserbringungsrecht

„Soweit dies zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und in der Qualität gesicherten Versorgung zweckmäßig ist, können die Krankenkassen (...) im Wege der Ausschreibung Verträge mit Leistungserbringern (...) schließen. (...) Für Hilfsmittel, die für einen bestimmten Versicherten individuell angefertigt werden, oder Versorgung mit hohem Dienstleistungsanteil sind Ausschreibungen in der Regel nicht zweckmäßig.“ (§ 127 I 1, 4 SGB V)

Können die Leistungsansprüche der Versicherten und ihr Wunsch- und Wahlrecht durch das Leistungserbringungsrecht beschränkt werden?

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Ärztliche Verordnung/ Bedarfsfeststellung

„(Der GBA) soll insbesondere Richtlinien beschließen über die (...) **Verordnung** von (...) Hilfsmitteln“ (§ 92 I 2 Nr. 6 SGB V)

„Die Krankenkasse kann in geeigneten Fällen vor **Bewilligung** eines Hilfsmittels durch den MDK prüfen lassen, ob das Hilfsmittel erforderlich ist.“ (§ 5 III HilfsM-RL)

Ist für das Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich eine ärztliche Verordnung erforderlich?

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Ärztliche Verordnung/ Bedarfsfeststellung

„Die vertragsärztliche Verordnung eines bestimmten Hilfsmittels stellt sich rechtlich als **ärztliche Empfehlung** dar, bindet die Krankenkasse im Verhältnis zum Versicherten aber nicht.“

(BSG v. 23.7.2002, B 3 KR 66/01 R – Echthaarperücke)

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Leistungsrechtliche Abgrenzungsprobleme

- **Zwischen Medizinischer Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zwischen medizinischer Rehabilitation Krankenkasse und medizinischer Rehabilitation Rentenversicherung (Hörgeräte)**
- **Problem: Grundbedürfnis Arbeit vs. gegliedertes System**
- **Lösungsmöglichkeiten:**
 - **Verordnung BMAS § 32 Nr. 2 SGB IX**
 - **Gemeinsame Empfehlung Rehabilitationsträger § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX**
 - **Geänderte gesetzliche Zuordnung**

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Leistungsrechtliche Abgrenzungsprobleme

- **Zwischen Medizinischer Rehabilitation und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere Krankenkasse vs. Sozialhilfe, z.B. Hörgerätebatterien, Kraftfahrzeughilfe, Treppenraupe**
- **Probleme: restriktive Grundbedürfnisdefinition, fehlender Kontextbezug, Leistungsbegrenzungen im SGB V (z.B. § 34 IV SGB V)**
- **Lösungsmöglichkeiten:**
 - **Verordnung BMAS § 32 Nr. 2 SGB IX**
 - **Gemeinsame Empfehlung Rehabilitationsträger § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX**
 - **Geänderte gesetzliche Zuordnungen**

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Ärztliche Verordnung/ trägerübergreifende Bedarfsfeststellung

- **Bedarfsfeststellung ist vom Rehabilitationsträger nach § 10 I SGB IX umfassend und im Hinblick auf den bei allen Trägern bestehenden Bedarf durchzuführen**
- **Es gelten die in § 14 I, II SGB IX festgeschriebenen Regeln und Fristen**
- **Antragsteller hat Wahlrecht zwischen drei Sachverständigen (§ 14 V SGB IX)**
- **Entscheidung trifft der Rehabilitationsträger**

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Nahtlosigkeit

- **Rehabilitationsträger muss die Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen (§ 10 I 1 SGB IX): Teilhabeplan**
- **Dazu gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess der Rehabilitationsträger (§ 12 I Nr. 1 SGB IX)**
- **Partner von Seiten der Krankenkassen: Alte Bundesverbände (§ 212 SGB V); nicht GKV-Spitzenverband**
- **Träger der Sozialhilfe nicht Partner der Empfehlungen, aber Pflicht, sich an GE zu orientieren (§ 14 V 2 SGB IX)**

Prof. Dr. Felix Welte
Universität Kassel

Ausblick

Das Hilfsmittelrecht ist im Kontext von Rehabilitation, Teilhabe und Inklusion auszulegen und weiterzuentwickeln:

- **Trennung von Krankenbehandlung und Teilhabeleistungen**
- **Teilhabeorientierung der Leistungsansprüche**
- **Konvergenz der Leistungsansprüche**
- **Sicherung der Wunsch- und Wahlrechte**
- **Verbindlichkeit der Koordination**
- **Vereinfachung der Zuständigkeiten**

Barrierefreiheit beginnt beim Zugang zum Recht!

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel